



FREIE WÄHLER

Ortsgruppe Glauchau

SATZUNG

Freie Wählergemeinschaft Glauchau e.V.

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein trägt den Namen Freie Wählergemeinschaft Glauchau. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hohenstein-Ernstthal eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name "FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT GLAUCHAU e. V.". Er hat seinen Sitz in Glauchau.

§ 2 ZWECK

1. Die FWG e.V. ist ausschließlich darauf ausgerichtet, bei der politischen Willensbildung der Bürger auf kommunaler Ebene mitzuwirken, insbesondere gilt dies für die Bereiche der kommunalen Selbstverwaltung.
2. Er bezweckt die Beteiligung an den Gemeinderats-, Ortschaftsrats- und Kreistagswahlen, sowie den Bereich der Oberbürgermeister- und Landratswahlen.
3. Der Verein nimmt die Gesamtinteressen seiner Wähler wahr.
4. Sämtliche Einkünfte der FWG sind zur Erfüllung dieses Zweckes zu verwenden. Die Ansammlung von Vermögen für andere Zwecke ist nicht gestattet.

§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Alle Funktionsträger sowie Mitglieder der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT GLAUCHAU e.V. sind ehrenamtlich tätig.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung ("Steuerbegünstigter Zweck", §§ 51 ff. AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 MITGLIEDSCHAFT

1. Mitglied kann jeder werden, der/die das 18. Lebensjahr vollendet hat/haben (gemäß § 2 BGB) und sich zu der vorliegenden Satzung sowie zu den Zielen der FWG e.V. bekennt.
2. Mitglieder müssen nicht Bürger der Stadt Glauchau sein.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung und durch ein Aufnahmeverfahren seitens des Vorstandes erworben.
4. Jugendgruppen, die sich zu den Zielen der FWG bekennen.
5. Die Ablehnung kann nach der nächsten Vorstandssitzung erfolgen.
6. Die Mitgliedschaft erlischt durch: Tod, Austritt oder Ausschluss.
7. Der Austritt muss schriftlich, mindestens einen Monat vor Ende des Kalenderjahres, gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

8. Aus der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT GLAUCHAU e.V. wird ausgeschlossen:
 - a. wer gegen die Beschlüsse der Vereinigung und/oder ihre Ziele grob verstößt,
 - b. wer sich einer ehrlosen Haltung schuldig macht,
 - c. wer Mitglied einer politischen Partei ist, ausgenommen der Partei „Freie Sachsen“,
 - d. wer mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
9. Über den Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Zuvor ist der Betroffene - soweit tunlich - zu hören. Eine ruhende Mitgliedschaft gibt es nicht.

§ 5 BEITRÄGE

Die Regelung der Beiträge erfolgt durch eine gesonderte Beitragsordnung, welche die Mitgliederversammlung zu verabschieden hat.

§ 6 ORGANE DES VEREINS

1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand kann Ausschüsse zur Erledigung besonderer Aufgaben einsetzen.

§ 7 VORSTAND

1. Der Vorstand, im Sinne des § 26 BGB, besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassierer sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein von dem Vorsitzenden und einem Stellvertreter vertreten.
4. Dies geschieht im Sinne des § 26 BGB.

§ 8 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - a. Festlegung der Richtlinien für die Vereinsarbeit,
 - b. Wahl des Vorstandes,
 - c. Sonstige Aufgaben, die ihr durch die vorliegende Satzung zugewiesen werden.
2. Die Mitgliederversammlung findet halbjährlich statt. Sie findet ferner dann statt, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder ihre Einberufung schriftlich verlangen. Bei besonderen Anlässen kann der Vorstand zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Gründe einladen.
3. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder einer der Stellvertreter. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder seine Stellvertreter.
4. Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Vorsitzenden sowie einem weiteren Mitglied zu unterzeichnen.
5. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder, die sich im besonderen Maße um die FREIE WÄHLERGEMEINSCHAFT GLAUCHAU e.V. verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Ehrenvorsitzende haben Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 9 WAHLEN

1. Wahlen sind in der Regel geheim und durch Stimmzettel durchzuführen. Sie werden durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmgleichheit zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt. Bringt auch dieser keine Mehrheit, entscheidet das Los.
2. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt.
3. Abstimmungen erfolgen offen durch Handheben mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung nicht anders bestimmt.
4. Auf Antrag von einem stimmberechtigten Mitglied auf geheime Abstimmung, erfolgt die Abstimmung geheim durch Stimmzettel.

§ 10 VERFAHREN BEI DER AUFSTELLUNG VON WAHLVORSCHLÄGEN

1. Soweit die FWG e.V. sich an Kommunalwahlen beteiligt, können in dem Wahlvorschlag nur diejenigen Kandidaten aufgenommen werden, die in einer Mitgliederversammlung der FWG e.V. in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit zeitgerecht vor den Wahlen benannt wurden.
2. Diese Regelung gilt entsprechend für die Festlegung der Reihenfolge der Kandidaten auf dem Wahlvorschlag.

§ 11 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist ein Kalenderjahr.

§ 12 SATZUNGSÄNDERUNGEN

1. Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung verlangen, müssen mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.
2. Anträge auf Satzungsänderung werden in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt, wenn sie mindestens 4 Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen sind.

§ 13 AUFLÖSUNG

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und wenn 3/4 der Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann mit 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
2. Im Falle der Auflösung der FREIEN WÄHLERGEMEINSCHAFT GLAUCHAU e.V. fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen einer sozialen Einrichtung zu, die durch die Mitgliederversammlung bestimmt wird.

§ 14 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 19.11.2003 in Kraft.

gez. Vorstand